

## B u c h r e z e n s i o n

**Herbert Diemer/Holger Schatz/Bernd-Rüdeger Sonnen,** Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar, 6. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2011, XLVII, 1016 S., € 89,99

Der zu besprechende Kommentar ist erstmals im Jahr 1992 vorgelegt worden. Erscheint nach knapp 20 Jahren bereits die 6. Auflage zu einem Nebengebiet, wie es das Jugendstrafrecht nun einmal bildet, so stellt dies schon eine deutliche Empfehlung dar. Dabei gilt es für die jüngste Auflage zunächst einen Wechsel im Kreise der Bearbeiter zu konstatieren. An die Stelle von *Armin Schoreit* ist *Holger Schatz* getreten, der nicht nur als früherer Jugendrichter, sondern auch in seiner Eigenschaft als Leiter der Strafrechtsabteilung in der Justizbehörde Hamburg einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse mitbringt. Beim Zusammenwirken mit einem Bundesanwalt am Bundesgerichtshof (*Diemer*) sowie einem Hochschullehrer (*Sonnen*) bleibt eine sachkundige Erläuterung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln verschiedener juristischer Berufe gewährleistet.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Den ersten, umfangreicheren (bis S. 769), nimmt die Kommentierung des JGG ein. Zuverlässig wird nach einer kurzen Einleitung zum Thema „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ über die für die Anwendung des materiellen und formellen Jugendstrafrechts relevanten Aspekte informiert. Im Rahmen der Erläuterungen zu § 1 JGG (Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich) finden sich nicht nur Ausführungen zu völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards (EMRK, Empfehlungen des Europarates) in Rn. 9 ff., sondern auch kriminalstatistische Feststellungen zur praktischen Bedeutung der Norm sowie zur Deliktsstruktur abweichenden Verhaltens junger Menschen. Hierin manifestiert sich die kriminologische Ausrichtung des Bearbeiters *Sonnen*, der in vergleichbarer Weise über rechtstatsächliche Gesichtspunkte der Verhängung von Arrest (§ 16 JGG Rn. 3) und Jugendstrafe (§ 17 JGG Rn. 3; § 18 JGG Rn. 3) sowie der meisten Bewährungsstrafen (§ 21 JGG Rn. 3; §§ 24, 25 JGG Rn. 3 f.; §§ 26, 26a JGG Rn. 2) informiert. Bei den von *Diemer* bearbeiteten Teilen (Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff. JGG, Zuchtmittel, §§ 13 ff. JGG, sowie Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG) fehlen allerdings entsprechende Ausführungen; insoweit wäre in der nächsten Auflage eine Vereinheitlichung ratsam. Reformvorschlägen wird zumal an zentralen Stellen ebenfalls Erwähnung getan, namentlich im Hinblick auf die unendliche Diskussion um eine Änderung der Altersgrenzen (§ 2 JGG Rn. 4 ff.).

Unter den zahlreichen Einzelaspekten können nur einige herausgegriffen werden: Die *Verf.* interpretieren den in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG aufgegriffenen Erziehungsgedanken zu Recht als Ausprägung der (positiven) Individual- bzw. Spezialprävention (§ 2 JGG Rn. 1; § 5 JGG Rn. 5). Fragen, die aus der Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften nach § 2 Abs. 2 JGG resultieren, finden sich bisweilen andernorts erörtert. So muss man § 5 JGG Rn. 25 ff. aufsuchen, um sich über die Zulässigkeit des Absehens von Strafe (§ 60 StGB) oder des

Treffens einer Absprache im Sinne von § 257c StPO zu informieren. Der komplizierten Materie der Sicherungsverwahrung wird durch ausführliche Erläuterungen Rechnung getragen (§ 7 JGG Rn. 24 ff.; § 106 JGG Rn. 6 ff.); die nach Abschluss der Bearbeitung ergangene grundlegende Entscheidung des BVerfG vom 4.5.2011<sup>1</sup> ist auf einem Beiblatt besprochen. Die mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012 getroffene Neuregelung wird allerdings erst in der Folgeauflage Berücksichtigung finden. Mit dieser Feststellung verbindet sich natürlich keine Kritik; sie ist allein der Besprechung des Werkes erst einige Zeit nach dem Erscheinungstermin geschuldet. Gleiches gilt in Ansehung der mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4.9.2012 erfolgten Umgestaltung des JGG. Der nunmehr gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 2, 16a, 21 Abs. 1 S. 3, 61 Abs. 3 S. 1 JGG n.F. statthafte sog. Warnschussarrest wurde allein auf der Basis von § 8 Abs. 2 S. 1 JGG deshalb ganz zu Recht noch als unzulässig charakterisiert (§ 8 JGG Rn. 6 f.). Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass die mit §§ 61-61b JGG neu ausdrücklich erfolgte Regelung der Vorbewahrung in den Details noch nicht kommentiert ist; die Erläuterungen bei § 57 JGG Rn. 12 ff. können gleichwohl weiter herangezogen werden, sofern man sich die Unterschiede zwischen der Normierung durch den Gesetzgeber und den bis dahin von der Praxis aufgestellten Voraussetzungen für dieses Institut vor Augen hält.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Kommentierungen zu den Vorschriften des materiellen Jugendstrafrechts verraten nach wie vor wohlthuende Zurückhaltung gegenüber mancherlei punitiven Tendenzen. Ein Gutteil der Erläuterungen zum formellen Jugendstrafrecht hat *Schatz* übernommen und bisweilen keineswegs bloß fortgeführt, sondern neu konzipiert. Dabei zeigt sich nicht nur eine sorgfältige Aufarbeitung von Rechtsprechung und Kommentaren, sondern auch der Lehrbuchliteratur sowie sonstiger Beiträge. Zuletzt sei noch § 88 JGG Rn. 1 betrachtet: Die divergierende Judikatur der Oberlandesgerichte zu der auch für die Praxis wichtigen Frage, ob sich im Falle einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b Abs. 1 JGG) bei der Reststrafenaussetzung die Mindestverbüßungsdauer nach § 88 JGG oder nach § 57 StGB beurteilt, wird umfassend nachgewiesen.

Den zweiten, mit gut 150 Seiten deutlich kürzeren Teil des Buches bildet die Kommentierung der Jugendstrafvollzugsgesetze. Solange der im Beck-Verlag hierzu angekündigte Band von *Dinkel/Walkenhorst/J. Walter* nicht vorliegt, steht die durchgängig von *Sonnen* verfasste Darstellung einzig dar. Bei dem von *Ostendorf* mittlerweile in 2. Auflage 2012 herausgegebenen „Jugendstrafvollzugsrecht“<sup>2</sup> handelt es sich um ein Handbuch, dessen Systematik an einzelnen Vollzugsaspekten, nicht aber an der gesetzlichen Gliederung ausgerichtet ist. Diese Darstellungsweise wurde auch in den JGG-Komentaren gewählt, die sich mit dem Jugendstraf-

<sup>1</sup> BVerfGE 128, 326.

<sup>2</sup> Rezension zur 1. Aufl. bei *Feest*, ZIS 2009, 332.

vollzug (ausführlicher) befassen.<sup>3</sup> *Sonnen* legt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz zugrunde, das zum Zeitpunkt der Bearbeitung bis auf einzelne Abweichungen mit den Regelungen der meisten anderen Bundesländer übereinstimmte. Zweifelte *Feest* in Ansehung der Voraufgabe noch, wie es gelingen sollte, die übrigen Gesetze einzubeziehen,<sup>4</sup> räumt die hier besprochene Fassung solche Bedenken aus. Die anders konzipierten Gesetze in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind – jedenfalls für grundlegende Bestimmungen – im Wege synoptischer Darstellung berücksichtigt; das gilt im Übrigen auch bei mancher Abweichung in den grundsätzlich mit dem Berliner Gesetz korrespondierenden Ländernormen.

Freilich wartet auch auf diesem Sektor viel Arbeit für eine Neuauflage: Die Jugendstrafvollzugsgesetze in Brandenburg und Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2013 zugunsten von Justizvollzugsgesetzen aufgehoben, welche die Materie zusammen mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe regeln. Sachsen und – in etwas zurückhaltenderer Weise – das Saarland haben die Schaffung von Landesgesetzen über den Freiheitsstrafvollzug zum Anlass genommen, ihre Jugendstrafvollzugsgesetze daran anzupassen. Auch in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen kam es zum Erlass teils umfangreicher Änderungsgesetze. Zudem sind mittlerweile die kommentierten Vorschriften über den Datenschutz (§§ 88-96 JStVollzG) in Berlin durch ein eigenständiges Justizvollzugsdatenschutzgesetz ersetzt worden; eine Regelungstechnik, die in Rheinland-Pfalz aufgegriffen wurde.

Der gerichtliche Rechtsschutz insbesondere im Vollzug der Jugendstrafe schließlich bleibt mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder weiter im JGG verankert (§ 92), wobei in weitem Umfang auf Vorschriften des Bundesstrafvollzugsgesetzes verwiesen wird. Die Kommentierung hierzu fällt recht knapp aus; der mit der Materie nicht vertraute Benutzer wird nicht umhin kommen, ergänzend ein Werk zum StVollzG zu konsultieren. Freilich muss man einräumen, dass dieser Rechtsweg nach wie vor kaum praktische Bedeutung aufweist; es finden sich dazu nahezu keine (im Druck oder bei juris) veröffentlichten Entscheidungen.

In einem Anhang sind schließlich weitere relevante Rechtsnormen wiedergegeben, etwa Teile des SGB VIII, die Richtlinien zum JGG sowie die Jugendarrestvollzugsordnung und ein Auszug aus den Mitteilungen über Strafsachen. Ein Wort noch zur bisher bundeseinheitlichen Jugendarrestvollzugsordnung in Form einer Verwaltungsvorschrift: Nachdem mit Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland die Materie in einem Parlamentsgesetz geregelt hat und ein Nachziehen der anderen Gliedstaaten zu erwarten (wie aus verfassungsrechtlichen Gründen zu erhoffen) ist, erwächst an dieser Stelle eine weitere Herausforderung für die Darstellungen des Jugendstrafrechts. Ein detailliertes Stichwortregister rundet den

<sup>3</sup> *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2013, § 92 Rn. 3 ff.; *Jung-Silberreis*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf* (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2011, Anhang A.

<sup>4</sup> *Feest*, ZIS 2009, 332.

Band ab, während sich ein Verzeichnis besonders wichtiger Literatur bereits eingangs des Buches findet.

Der Kommentar von *Diemer/Schatz/Sonnen* stellt auch in der 6. Auflage ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle mit dem Jugendstrafrecht Befassten dar. Er wird trotz der mittlerweile zahlreichen Konkurrenz<sup>5</sup> seinen Platz behaupten. Das gilt insbesondere in Ansehung der Kommentierung der Jugendstrafvollzugsgesetze, die in dieser Form bisher nicht ihresgleichen findet. Es ist den *Autoren* zu wünschen, dass sie alsbald in einer 7. Auflage den umfangreichen, mittlerweile entfalteten – wie den jüngst erneut in Aussicht gestellten<sup>6</sup> – gesetzgeberischen Aktivitäten Rechnung zu tragen vermögen.

*Prof. Dr. Helmut Baier, Würzburg*

<sup>5</sup> *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. 2011; *Eisenberg* (Fn. 3); *Meier/Rössner/Trüg/Wulf* (Fn. 3); *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2013; sowie den ausschnittweisen Erläuterungen des JGG bei *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 2. Aufl. 2013.

<sup>6</sup> Siehe CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 146.